

Mitteilung der Gewerbeschule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **52 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vermessungszeichnernachwuchs

Viele Inhaber eines Vermessungsbüros werden wohl schon selber erfahren haben, daß auf Arbeitsangebote für Vermessungszeichner keine oder nur spärliche Offerten eingehen. Es fehlt eben immer noch an der nötigen Zahl von ausgebildeten Vermessungszeichnern. Abhilfe kann hier nur geschaffen werden, wenn nicht nur einzelne Büros sich immer wieder die Mühe nehmen, Lehrlinge auszubilden, die große Mehrzahl der übrigen Büroinhaber aber beiseite stehen. Wir richten deshalb die dringende Mahnung an alle Vermessungsbüros, die bisher noch keinen Lehrling ausgebildet haben, auf nächstes Frühjahr sich nach einem Jüngling umzusehen, der sich zur Ausbildung als Vermessungszeichner eignet, und einen Lehrvertrag abzuschließen.

Fachkommission für Vermessungszeichnerlehrlinge,

Der Präsident:

A. Bueß, Kantonsgeometer, Bern.

Mitteilung der Gewerbeschule der Stadt Zürich über Kurs I für Vermessungszeichnerlehrlinge

Der Kurs I für deutschsprachige Vermessungszeichnerlehrlinge findet vom 20. April (Dienstag nach Ostern) bis 15. Mai 1954 statt. Teilnahmepflichtig sind alle Vermessungszeichnerlehrlinge, die im Frühjahr 1954 ihre Lehre beginnen.

Da der Kurs I in die Probezeit von zwei Monaten fallen muß, sind neue Lehrverträge spätestens auf den Beginn dieses Kurses abzuschließen und bis Mitte März dem zuständigen kantonalen Amt für Lehrlingsausbildung einzureichen. Wir empfehlen den neuen Lehrmeistern, vor Abschluß eines Lehrverhältnisses beim Kassier des SVVK, Herrn Fr. Wild, Stadtgeometer von Zürich, die Richtlinien für die Ausbildung von Vermessungszeichnern zu beziehen, wo auch die vorgedruckten Lehrverträge erhältlich sind. Die Richtlinien enthalten alles Wissenswerte für den Lehrvertragsabschluß und die Ausbildung von Vermessungszeichnerlehrlingen.

Die Kantone melden der Gewerbeschule der Stadt Zürich laut Reglement die neuen Lehrverhältnisse. Die Schulleitung stellt den Lehrlingen die Anmeldekarte zu, welche ausgefüllt der zuständigen Amtsstelle des Lehrkantons einzureichen ist. Zum Kursbesuch werden die Lehrlinge von der Gewerbeschule Zürich aufgeboten, die ihnen auch den Stundenplan und die nötigen Unterlagen zukommen läßt.

Buchbesprechung

Güterzusammenlegung, ein aktuelles Problem für den Kanton St.Gallen, so lautet der Titel einer leicht lesbaren, ausgezeichnet dokumentierten Abhandlung über ältere und allerneueste Güterzusammenlegungen. Herr Dipl.-Ing. Hans Braschler in St. Gallen, Chef des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, hat hier auf 111 Seiten mit vielen Plänen und Photographien den Werdegang der Meliorationen in seinem Tätigkeitsgebiet geschildert und dabei nicht übersehen, auch die segensreichen Arbeiten seiner Amtsvorgänger zu würdigen.